

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 386

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gade

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 386, Rn. X

BGH 6 StR 368/20 - Beschluss vom 24. Februar 2021 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 13. Juli 2020 werden als unbegründet verworfen; die Einziehung des Wertes von Täterträgen wird jedoch aus den in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen lediglich in Höhe von 151.812,45 Euro angeordnet.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.